



Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oldenburg (Oldb) ihren Hauptwohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein beantragt hat.

2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb) sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am Wahltag wahlberechtigt sind. **Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 24. August bis 28. August 2026 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (barrierefrei) eingesehen werden.** Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August bis 28. August 2026 bei der Stadt Oldenburg (Oldb) eine Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro erklärt werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Jede wahlberechtigte Person erhält bis zum 21. August 2026 auf Grundlage des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten diese nicht.

5. Einspruchsverfahren

Wer bis zum 21. August 2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, wendet sich bitte an das Wahlbüro. Im Zweifel muss rechtzeitig (bis zum 28. August 2026) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

6. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen

Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Einen Wahlschein erhält jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person auf Antrag. Wahlscheinanträge können bis zum 11. September 2026, 13 Uhr, persönlich im Wahlbüro (ab dem 14. August 2026), - aber nicht telefonisch - gestellt werden.

Anträge können auch schriftlich, per Fax, per Mail oder online unter www.oldenburg.de/briefwahl bis zum 7. September 2026, 12 Uhr, gestellt werden, damit die Zustellung per Post im Anschluss noch rechtzeitig erfolgen kann. Mit dem Wahlschein erhält jede

wahlberechtigte Person zwei amtliche Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats ihres Wahlbereiches und die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, an die Wahlleitung adressierten und frankierten roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg versandt oder können persönlich im Wahlbüro abgeholt werden. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der rechtzeitig beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 12. September 2026, 12 Uhr, noch ein neuer Wahlschein erteilt werden, danach nur noch im folgenden Fall: Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragt und abgeholt werden. Auf Antrag erhalten auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (bis zum 28. August 2026) versäumt wurde. Dies gilt ebenso in den Fällen, wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz entstanden ist.

Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 13. September 2026, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch direkt beim Wahlbüro abgegeben werden.

7. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift:	Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg	Öffnungszeiten:	
Telefon:	0441 235-4444	Montag bis Mittwoch	8 bis 15.30 Uhr
Fax:	0441 235-3430	Donnerstag	8 bis 18 Uhr
E-Mail:	wahlbuero@stadt-oldenburg.de	Freitag	8 bis 12 Uhr
oder	briefwahl@stadt-oldenburg.de		

Am 11. und 12. September 2026 sowie am Wahltag gelten erweiterte Öffnungszeiten. Bitte erfragen Sie diese telefonisch oder informieren Sie sich im Internet unter www.oldenburg.de/kommunalwahl.

Stadt Oldenburg (Oldb), 8. August 2026

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister
der Stadt Oldenburg (Oldb)

